

# Allgemeine Vertragsbedingungen HELLER Ingenieurgesellschaft mbH

HELLER Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt | Stand: 15. Oktober 2020

---

## 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der HELLER Ingenieurgesellschaft mbH (Anbieter) an den Auftraggeber (Kunden).

Mit Auftragserteilung werden die AGB anerkannt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn nicht ausdrücklich auf die Geltung hingewiesen wird.

Die AGB können durch weitere Vertragsbedingungen des Anbieters oder Kunden ergänzt werden. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die AGB des Anbieters vorrangig vor anderen allgemein Bedingungen, jedoch nachrangig in Bezug auf den Hauptvertrag zwischen Anbieter und Kunden.

## 2 Vergütung, Zahlung, Termine

### 2.1 Art der Vergütung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen des Anbieters berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.

Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert der Anbieter die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung. Der Anbieter kann Leistungen monatlich abrechnen.

Ist eine Pauschalvergütung vereinbart, kann der Anbieter mit Projektfortschritt, aber spätestens zum Ende des Quartals Abschlagsrechnungen stellen.

### 2.2 Zahlungsfrist

Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug zu zahlen.

Der Anbieter behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor.

Berechtigte Mängeleinbehalte werden berücksichtigt.

### 2.3 Termine

Feste Leistungstermine sind ausdrücklich in dokumentierter Form zu vereinbaren. Sie sind nur dann verbindlich, wenn der Anbieter diese schriftlich bestätigt hat.

Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht stets unter dem Vorbehalt, dass der Anbieter die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält und der Kunde seinen Mitwirkungspflichten vollständig und termingerecht nachkommt.

Der Anbieter ist insofern nicht in Verzug, wenn die Verzögerung nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen und der Kunde Kenntnis davon hat, dass Verzögerungen aufgrund dessen zu erwarten sind.

## 3 Zusammenarbeit und Mitwirkungspflicht

Kunde und Anbieter benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie ggf. Vertreter. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Anbieter erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über diese Ansprechpartner. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind dokumentiert.

Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter soweit erforderlich zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen, Daten in geeigneten Formaten liefern und Abstimmungen mit Vorlieferanten oder anderen beteiligten Stellen koordinieren und herbeiführen.

Der Kunde wird den Anbieter bei Prüfung der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Rückgriffsansprüche des Anbieters gegen Vorlieferanten.

Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung des Anbieters zur Verfügung steht.

## 4 Mängel

Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und Analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden.

## 5 Vertraulichkeit

### 5.1 Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäftsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen (z.B. in Unterlagen, Dokumenten, Datenbeständen), die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Still-schweigen zu wahren und diese ohne schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners weder über den Vertragszweck hinaus zu nutzen noch offen zu legen. Hierzu sind angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen.

Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

### 5.2 Vertrauen

Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners durch Beobachten, Untersuchen, Rückbau oder Testen des Vertragsgegenstands zu erlangen.

### 5.3 Kommunikation

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist.

Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer es wurde zuvor eine Verschlüsselung vereinbart.

## 6 Störungen bei der Leistungserbringung

Wenn eine Ursache, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

## 7 Sachmängel und Aufwendungsersatz

### 7.1 Sachmängel

Der Anbieter leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen des Anbieters von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Fehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.

### 7.2 Gewährleistungsfristen

Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rücktritt nach § 478 BGB bleiben unberührt.

Gleiches gilt, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

### 7.3 Aufwendungsersatz

Der Anbieter kann Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit

- er aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
- eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder
- zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt und soweit dieser Aufwand nicht unerheblich ist.

## 8 Rechtsmängel

Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet der Anbieter nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird.

Der Anbieter haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung des Anbieters seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich den Anbieter. Der Anbieter und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Anbieter angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

Werden durch eine Leistung des Anbieters Rechte Dritter verletzt, wird der Anbieter nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
- die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Anbieter keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend den Gewährleistungsfristen. Für zusätzlichen Aufwand des Anbieters gelten weiterhin die Regelungen für den Aufwendungsersatz.

## 9 Haftung

### 9.1 Haftungsgrundsätze

Der Anbieter haftet ausschließlich bei Verstößen gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Der Anbieter haftet nicht für Inhalte, Links zu Webseiten Dritter oder für Aktivitäten, die von Nutzern bereitgestellt oder durchgeführt werden.

Der Anbieter haftet nicht für indirekte Schäden, einschließlich finanzieller Verluste wie entgangene Gewinne oder entstandene Aufwendungen, es sei denn, der Anbieter hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Anbieters auf den Vertragswert, mindestens jedoch 50.000 € beschränkt.

Die gesetzliche verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters, einschließlich der Haftung unter dem Produkthaftungsgesetz und der gesetzlichen Haftung wegen Verletzung der Gewährleistung, ist von der

Haftungsbeschränkung nicht betroffen. Das Gleiche gilt für die Haftung des Anbieters im Falle eines Betrugs oder Fahrlässigkeit, die zu einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder zum Tod führt.

Der Anbieter ist insoweit nicht verantwortlich oder haftbar, als das die Nichterfüllung oder Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb des angemessenen Einflussbereichs des Anbieters liegen (z. B. Streik, höhere Gewalt, Krieg, terroristische Handlungen, Hackerangriffe, böswillige Sachbeschädigung, Unfälle oder die Einhaltung anwendbaren Rechts oder einer behördlichen Anordnung). Der Anbieter unternimmt ihm zumutbare Anstrengungen, die Auswirkungen solcher Ereignisse zu minimieren und die davon nicht betroffenen Verpflichtungen zu erfüllen.

### 9.2 Garantieerklärung

Aus einer Garantieerklärung haftet der Anbieter nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde.

### 9.3 Datenverlust

Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Dokumenten haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Anbieters tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung des Anbieters vereinbart ist.

## 10 Datenschutz

Der Kunde wird mit dem Anbieter datenschutzrechtlich notwendige Vereinbarungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten abschließen.

## 11 Urheberrechte, Geistiges Eigentum

### 11.1 Nutzungs- und Urheberrecht

Der Kunde darf die vertragsgegenständlichen Leistungen für die im Vertrag genannten Zwecke ohne Mitwirkung des Anbieters nutzen und ändern, solange es sich um ein Lieferobjekt (Endprodukte, Ergebnis) handelt.

Ein darüberhinausgehendes Nutzungsrecht wird nicht übertragen.

Zwischenergebnisse, Berichtsentwürfe, Protokolle und andere Unterlagen, die während der

Projektentwicklung erstellt und ausgetauscht sind hiervon ausgenommen.

Für die Nutzungsrechte an Software gelten ebenso abweichende Regelungen.

## 11.2 Veröffentlichung und Referenz

Der Kunde hat das Recht zur Veröffentlichung der Lieferobjekte unter Namensangabe des Anbieters, insofern dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich oder angebracht ist.

Ein Recht zur Veröffentlichung besteht insofern nicht für erarbeitete Verfahrens- und Projektdokumentationen, Projektdatenbanken, Formeln und Algorithmen, Handbücher oder sonstige Produkte und Leistungen sofern dies nicht anders vereinbart ist, da diese im Ganzen oder teilweise Geschäftsgeheimnisse beinhalten können.

Der Anbieter bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden. Dieser darf die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund ganz oder teilweise verweigern.

Der Kunde hat dem Anbieter auf Anfrage als Referenz zur Verfügung stehen, solange dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Bedingungen als lückenhaft erweist oder einzelne Bedingungen durch ein höherrangiges Vertragswerk ganz oder teilweise ersetzt werde

## 12 Sonstiges

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der AGB des Anbieters unter Verzicht auf AGB des Kunden.

Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn der Anbieter sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die AGB des Anbieters.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden. Soweit Schriftform vereinbart ist, genügt Textform nicht.

Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des Anbieters. Der Anbieter kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren